

Regelungen zur Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten in der städtischen Kindertagesstätte Sudewiesenstraße

1. Die Sonderöffnung in der städtischen Kindertagesstätten Sudewiesenstraße wird montags bis freitags auf die Zeiten von 5.45 Uhr bis 7.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 20.30 Uhr festgelegt.
2. Angemeldet werden können Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten. Ausnahmen davon sind in Absprache mit der Kita-Leitung möglich.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Sorgeberechtigten müssen dabei angeben, wie viel Stunden sie erwerben wollen. Die Stunden werden in Kontingenten zu 10 Stunden für 30,00 €, 15 Stunden für 40,00 € und 30 Stunden für 60,00 € angeboten. Der Betrag wird nach Erwerb des Stundenkontingents fällig.
4. Die in einem Kalenderquartal erworbenen Kontingente verfallen nach Ablauf dieses Quartals. Eine Rückerstattung des Entgeltes für nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden ist ausgeschlossen.
5. Die Regelungen für Geschwisterkinder und Sorgeberechtigte, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Zahlung eines Entgeltes teilweise oder ganz frei zu stellen sind, gelten analog. Ebenfalls frei gestellt sind Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht, sofern die tägliche Betreuungszeit inklusive der Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) acht Stunden nicht übersteigt.
6. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten muss der Betreuungseinrichtung mindestens zwei Betreuungstage im Voraus mitgeteilt werden. Sofern die Sonderöffnungszeiten trotz vorher erfolgter Anmeldung nicht beansprucht werden, gilt eine Stunde des erworbenen Kontingents als verbraucht, wenn der Einrichtung die Abmeldung nicht spätestens einen Betreuungstag im Voraus bis zum Ende der Öffnungszeit mitgeteilt wird.
7. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages verfallen bis dahin nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden (Ausnahme: unmittelbarer Anschlussvertrag in einer Einrichtung im Stadtgebiet Laatzen z.B. wegen Wechsel der Betreuungsform oder Hortanschlussvertrag). Eine Rückerstattung des Entgeltes für nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden ist ausgeschlossen.
8. Eine Übertragung der Betreuungsstunden auf Dritte ist nicht möglich.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten und die Kinderspielkreise der Stadt Laatzen.
10. Diese Regelung tritt am 1.08.2014 in Kraft.

Laatzen, den
Der Bürgermeister